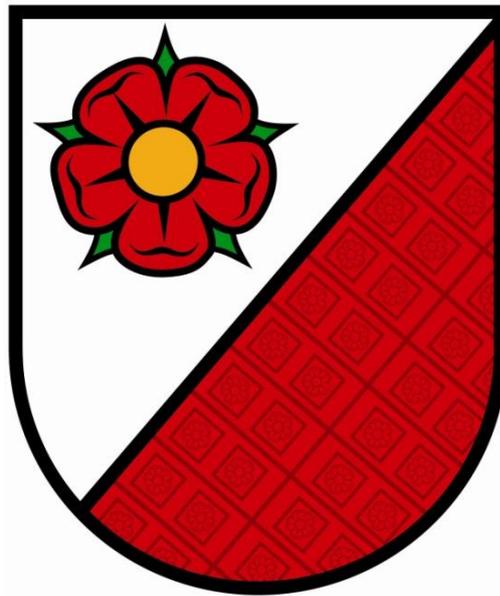


**Reglement über die
Urnenwahlen
und -abstimmungen
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(UwR)**



8. Juni 2023

Auflageexemplar

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| URNENABSTIMMUNGEN | 8 |
| MAJORZWAHLEN | 10 |
| SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 13 |
| BESCHLUSS EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG | 14 |

⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

- Stimmrechtsausweis **Art. 8** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.
- ² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:
- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,
 - b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf,
 - c) Datum der Wahl oder Abstimmung.
- ³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.
- ⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.
- Zustellung der Stimm- und Wahlzettel **Art. 9** ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.
- ² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen.
- Abstimmungs-
botschaft ³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

| | |
|--|--|
| Wahlprospekte | <p>⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p> |
| Auflage der Stimm- und Wahlzettel | <p>Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p> |
| Abstimmungs- und Wahlkommission | <p>Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt eine Abstimmungs- und Wahlkommission sowie deren Präsidenten oder Präsidentin. Die Organisationsverordnung legt insbesondere die Anzahl der Mitglieder und die Amtsdauer fest.</p> <p>² Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen im Internet zu veröffentlichen.</p> |
| Instruktion | <p>Art. 12 Die Präsidentin oder der Präsident kann die Kommissionsmitglieder vor oder am Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</p> |
| Aufgaben der Abstimmungs- und Wahlkommission | <p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder der Kommission versammeln sich auf schriftliche Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimm- bzw. Ausmittlungslokal.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst.</p> <p>³ Die Kommission sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Sie sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p> |
| Ungültige Wahl oder Abstimmungen | <p>Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt die Kommission zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Die Kommission hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder</p> |

| | |
|--|---|
| | plombiert und sicher aufzubewahren. |
| Neuansetzung | ³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig. |
| Gültige Wahl oder Abstimmung | ⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und die Kommission ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen. |
| Ermittlung der Ergebnisse | Art. 15 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden von der gesamten Kommission ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sie sich am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Sie führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende. ² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV). |
| Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis | Art. 16 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an. ² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG). |
| Bekanntgabe der Ergebnisse | Art. 17 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben. |
| Erwahrung | ² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn – keine Mängel zu beheben sind, – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist. |
| Veröffentlichung | ³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. |
| Wahlanzeige | ⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu. |
| Verfahren bei | Art. 18 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten |

| | |
|--|--|
| Unregelmässigkeiten; Anzeige | <p>oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.</p> |
| Abstimmungs- und Wahlprotokoll | <p>Art. 19 ¹ Die Kommission erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.</p> <p>² Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">– das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,– die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,– die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,– die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel– die Stimmbeteiligung,– die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel),– die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel),– allfällige Bemerkungen der Kommission <p>³ Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage, sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.</p> <p>⁴ Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben,– die Zahl der leeren Stimmen,– das absolute Mehr im ersten Wahlgang,– die Namen der Gewählten. <p>⁵ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär der Kommission zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.</p> |
| Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen | <p>Art. 20 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs-</p> |

und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigenzetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 21 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

2. Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

Art. 22 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Ungültige Stimmzettel

Art. 23 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden

besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 24 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

Initiativen mit
Gegenvorschlag

Art. 25¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Variantenabstimmung

Art. 26¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Variante A annehmen?
2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?
3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

3. Majorzwahlen

| | |
|---------------------------|--|
| Wahltermin | Art. 27 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im September oder im Oktober statt. |
| Wahlkreis | ² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis. |
| Ausschreibung der Wahlen | ³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge. |
| Wahlvorschläge | Art. 28 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen. |
| Ausschlussgründe | Art. 29 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen. |
| Inhalt der Wahlvorschläge | Art. 30 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. |

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

Vertreter

Art. 31 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der
Wahlvorschläge

Art. 32 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvor-
schläge

Art. 33 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.

Wahlvorschläge

Art. 34 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

| | |
|---------------------------------------|---|
| Ausfüllen des Wahlzettels | <p>Art. 35 ¹ Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.</p> <p>² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).</p> <p>³ Kumulieren ist nicht zulässig.</p> <p>⁴ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.</p> |
| Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel | <p>Art. 36 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,– nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,– nach Bereinigung gemäss Artikel 37 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind,– anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,– den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.– Wenn wegen fehlender Wahlvorschläge eine Urnenwahl mit beliebig wählbaren Personen gemäss Art. 33 erfolgt, sind Wahlzettel zulässig, die nur Namen von nicht vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. <p>⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p> |
| Ungültige Namen | <p>Art. 37 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Wenn wegen fehlender Wahlvorschläge eine Urnenwahl mit beliebig wählbaren Personen gemäss Art. 33 erfolgt, sind Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, zulässig.</p> <p>³ Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als</p> |

einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

| | |
|------------------|--|
| Erster Wahlgang | Art. 38 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben. |
| Relatives Mehr | ² Wenn wegen fehlender Wahlvorschläge eine Urnenwahl mit beliebig wählbaren Personen gemäss Art. 33 erfolgt, genügt bereits im ersten Wahlgang das relative Mehr (höchste Stimmzahl). |
| Absolutes Mehr | ³ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt. ⁴ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt. ⁵ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. |
| Zweiter Wahlgang | Art. 39 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. |
| Relatives Mehr | ³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. |
| Los | Art. 40 Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Der Präsident oder die Präsidentin zieht das Los. |
| Stille Wahl | Art. 41 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen. |
| Ersatzwahl | Art. 42 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen. |

Minderheitenschutz **Art. 43** Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

4. **Schlussbestimmungen**

Ergänzende
Vorschriften **Art. 44** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen **Art. 45** ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten **Art. 46** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2024 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen vom 08.08.2002 auf.

Die Versammlung vom 8. Juni 2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Alain Zentner

Christian Liechti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 4. Mai 2023 bis am 8. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im amtlichen Anzeiger vom 4. Mai 2023.

Wynigen, 13. Juni 2023

Der Gemeindeschreiber:

Christian Liechti